

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 12.03.2024

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3  
ZVR-Zahl 857849952

## Vereinsdaten

Name Ortsverband GRAZ I des österreichischen Kameradschaftsbundes -  
Landesverband Steiermark, kurz: OV GRAZ I/ÖKB ST  
Sitz Graz (Graz)  
c/o DI Peter Fodor  
Zustellanschrift 8010 Graz, Harmsdorfgasse 83  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 29.03.1947  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des  
Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und  
des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des  
Obmanns und des Kassiers. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des  
Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 06.03.2024 - 05.03.2028 (Funktionsperiode)  
Familiename Fodor  
Vorname Peter  
Titel (vorang.) DI  
Titel (nachg.)

### Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 06.03.2024 - 05.03.2028 (Funktionsperiode)  
Familiename Schwinzerl  
Vorname Johannes  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Kassierin

Vertretungsbefugnis 06.03.2024 - 05.03.2028 (Funktionsperiode)  
Familiename Fodor  
Vorname Gabriele  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 06.03.2024 - 05.03.2028 (Funktionsperiode)  
Familiename Agrinz  
Vorname Elisabeth  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder  
Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als  
organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins  
nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt  
sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 12. März 2024 \ 12:58:36**